

bezeichneten Modification annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Der Bericht lautet ferner:

Hat hiernächst die erste Kammer die Ansicht ausgesprochen, daß es jetzt nicht an der Zeit sei, noch Modificationen zur Landtagsordnung vorzuschlagen, so muß die Unterzeichnete hiermit zwar im Allgemeinen ihr Einverständnis erklären, da wichtige Abänderungen der provisorischen Geschäftsordnung nicht mehr mit der erwünschten Gründlichkeit würden berathen werden können, minder wichtige aber der Regel nach nicht so dringend erscheinen, daß sie jetzt besonders herausgenommen zu werden brauchten.

Wenn jedoch die Deputation gleichwohl einige Vorschläge zu machen für nöthig erachtet, die vielleicht als Modificationen der provisorischen Landtagsordnung angesehen werden könnten, obgleich sie es eigentlich nicht sind, so hofft sie deshalb um so mehr Entschuldigung zu finden, als diese Vorschläge nach ihrer Ansicht nicht so tief eingreifend sind und einer umfänglichen Berathung nicht bedürfen, dennoch aber auf Gegenstände sich beziehen, für welche die Erledigung der gedachten Vorschläge zu erheblich ist, als daß man die Vertagung derselben rathlich finden könnte.

Hierher gehört

1.

die schon seit dem vorigen Landtage schwebende Frage über die Anstellung eines ständischen Archivars, für welche im Abschnitte VI. §. 31—34 des neuen Entwurfs der Landtagsordnung Vorschläge enthalten sind.

Die Deputation ist weit entfernt, die definitive Erledigung dieser Angelegenheit, die definitive Anstellung eines ständischen Archivars, wie groß auch das Interesse sein mag, welches dieselbe für die Ständeversammlung hat, jetzt noch beantragen zu wollen, da die darüber obwaltenden Meinungsverschiedenheiten bei der dazu noch gegebenen Zeit schwerlich auszugleichen sein möchten. Sie erachtet es aber für einen Act der Gerechtigkeit, denjenigen Beamten, der die Function eines ständischen Archivars in der Zwischenzeit vom jetzigen zum künftigen Landtage und also bis dahin, wo nach Ansicht der Deputation die definitive Regulirung dieses amtlichen Verhältnisses erfolgen muß, provisorisch verwalten wird, in angemessener Weise zu entschädigen. Hat nun die Staatsregierung nach dem Ministerialprotocoll Nr. 4 vom 16. Januar 1845 sub 1

Landtagsact. I. Abth. 1. Bd. S. 237

für den Archivar einen jährlichen Gehalt von 800 Thlr. in Vorschlag gebracht, und die erste Kammer diesen Vorschlag genehmigt,

(Landtagsacten Beilage zur II. Abth. 1. Samml. S. 9 und Landtagsacten II. Abth. 1. Bd. S. 38),

die zweite Kammer dagegen nach dem am 7. Januar dieses Jahres mit 51 Stimmen gegen 11 gefaßten Beschlusse für den künftigen ständischen Archivar einen jährlichen Gehalt von 1,200 Thlr. — — aussetzen zu müssen geglaubt, so wird eine Vereinigung über diesen Punkt, wie sie die unterzeichnete Deputation in Vorschlag zu bringen gedenkt, wohl um so leichter zu treffen sein, als sie einerseits über die Ansichten der Staatsregierung und ersten Kammer nicht hinausgehen, andererseits aber, da es sich nur um ein Provisorium handelt, doch auch den Ansichten der zweiten Kammer nicht entgegentreten wird. Die Deputation hält nämlich für angemessen,

daß dem provisorischen Archivar außer der Zeit der Landtage eine jährliche Entschädigung von 800 Thlr. — — aus der Staatscasse gewährt, daß, sollte er als Staatsdiener einen geringern Gehalt beziehen, der über den wirklichen Dienstgehalt etwa hinausgehende Betrag solchenfalls nur als eine Remuneration angesehen, und endlich, daß mit dieser Gehaltserhöhung dem Betheiligten weder ein Recht auf die definitive Anstellung als ständischer Archivar, noch auf den Fortgenuß dieses Einkommens bei dem etwaigen Rücktritt in seine frühere Function oder bei der Uebertragung eines andern Staatsdienstes zugestanden werde,

und schlägt der Kammer vor:

in dieser Weise gegen die Staatsregierung (welche übrigens, commissarischer Auslassung zufolge, mit diesem Vorschlage einverstanden ist und nur in Ansehung der Person des Anzustellenden sich freie Hand vorbehält) sich zu erklären.

Präsident Braun: Ich erwarte, ob Jemand hierüber das Wort wünsche. Die Deputation hält für angemessen: „daß dem provisorischen Archivar außer der Zeit der Landtage eine jährliche Entschädigung von 800 Thlr. aus der Staatscasse gewährt, daß, sollte er als Staatsdiener einen geringern Gehalt beziehen, der über den wirklichen Dienstgehalt etwa hinausgehende Betrag solchenfalls nur als eine Remuneration angesehen, und endlich, daß mit dieser Gehaltserhöhung dem Betheiligten weder ein Recht auf die definitive Anstellung als ständischer Archivar, noch auf den Fortgenuß dieses Einkommens bei dem etwaigen Rücktritt in seine frühere Function oder bei der Uebertragung eines andern Staatsdienstes zugestanden werde; und schlägt der Kammer vor: in dieser Weise gegen die Staatsregierung (welche übrigens, commissarischer Auslassung zufolge, mit diesem Vorschlage einverstanden ist, und nur in Ansehung der Person des Anzustellenden sich freie Hand vorbehält) sich zu erklären.“ Ich habe die Kammer zu fragen: Tritt sie diesem Antrage Ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Nun lautet der Bericht:

2.

Der zweite Punkt, der nach der Meinung der Deputation schon jetzt einer, wenigstens vorläufigen, Vereinbarung dringend bedarf, ist die Stellung und Salarirung der bei der Ständeversammlung arbeitenden Stenographen.

Die zweite Kammer hat, was diesen Punkt betrifft, in der Sitzung vom 9. Januar d. J.

Landtagsacten Beil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 56 unter 2 und 4 und Landtagsacten III. Abth. 1. Bd. S. 508

folgende Beschlüsse gefaßt:

2) „Dem Vorstande (des stenographischen Instituts) wird ein fortdauernder Gehalt von jährlich 800 Thlr., den übrigen Stenographen aber von 300—600 Thlr. ausgesetzt, und kann hierbei so verfahren werden, daß, wer bereits mehrere Landtage als Stenograph fungirt und als brauchbar sich erwiesen hat, in den höhern Gehalt